



Dachverband

Ausgabe
Nr. 5 digital
Dezember 2007

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2-3 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

4-7 Dachverband

*Die rechtliche Situation der
Bürgermeister und Amtsleiter
Univ.-Prof. Mag. Dr.
Bernd-Christian FUNK*

7-8 LV Burgenland

Bindeglied der Erweiterung

8-9 LV Salzburg

*Beförderungsrichtlinien
VB I und VB II - Attraktivere
Einkommenskurven*

10-11 LV Kärnten

*Kärntner Entgeltsystem bringt
Gemeinden Reformschub*

12-14 LV Vorarlberg

*Landesfachtagung 2007 und
zwei starke Partner*

14-15 LV Niederösterreich

*Rechtliche Aspekte der
E-Government*

15 KfV

Rutschpartie ins Krankenhaus

16 LV Tirol

*Fachverband unter neuer
Leitung*

17 FIS

*Pistenregeln und
Sicherheitshinweise*

Wie schnell doch die Zeit vergeht!

Danke an alle Kolleginnen und Kollegen für
die Mithilfe und Mitarbeit, welche zum
Gelingen des FLGÖ beitragen!



Wir wünschen noch ein
schönes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins Jahr 2008

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgoe-dachverband.org

Für den Inhalt verantwortlich:

Herbert Maislinger,
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Layout/Satz:

Michaela Fuchsberger
Goldensteinstraße 10a, 5061 Elsbethen

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Herbert Maislinger
Stiftsgasse 1,
5201 Seekirchen am Wallersee

Tel.: 06212/2308/11
Fax.: 06212/2308-17

E-Mail:
herbert.maislinger@seekirchen.at



Vorwort des Bundesobmannes

FLGÖ - gemeinsam erfolgreich
Der FLGÖ auf Bundes-, Landes-
und Bezirksebene aktiv



Die letzte Ausgabe des
Kommunalen Managements in die-
sem Jahr ist eine gute Gelegenheit
kurz zurückzublicken und auch nach
vorne zu schauen.

Fachzeitschrift Kommunales Management digital

Für den Vorstand und mich war es
nicht einfach eine durchaus erfolgrei-
che Fachzeitschrift zu verändern. Die
hohen Kosten (Druck und Porto)
zwangen uns eigentlich dazu. In
einer Zeit, in der nahezu jeder
Arbeitsplatz mit Internetzugang aus-
gestattet ist bot sich eine digitale
Ausgabe nahezu an. Uns war schon
bewusst, dass die Umstellung von
der Papierform auf eine digitale
Fachzeitschrift nicht von Allen sofort
positiv angenommen werden wird.
Andererseits waren wir uns einig,

schrift weiter zu entwickeln. Die
Firmenwerbung konnte massiv redu-
ziert und dadurch ausreichend Platz
für Fachartikel erreicht werden. Da
die Landesverbände für die Fach-
artikel sorgen, ist sichergestellt, dass
im Fachteil interessante und praxis-
bezogene Beiträge Hilfe bei unser kom-
plexen Arbeit bieten können.

Das Kommunale Management
digital wird vom Kollegen LO Mag.
Erwin Fuchsberger gestaltet und an
die Landesverbände zur Weiter-
leitung an die Mitglieder und
Gemeinden in Österreich übermittelt.
Es sollte die Möglichkeit nicht über-
sehen werden, dass es sehr einfach
ist, die Fachzeitschrift oder auch nur
spezielle Artikel an Bürger-
meisterInnen und KollegInnen digi-
tal weiterzuleiten oder auch auszu-
drucken und in Papierform aufzule-
gen und weiterzugeben.

Wenn man das Ganze sieht, so
glaube ich, dass das Kommunale
Management digital eine sehr
"Runde Sache" ist und sich erfolg-
reich etablieren wird.

9. FLGÖ Bundesfachtag 2007 in Salzburg

Das Thema "Gemeinsam erfolgrei-
cher steuern - aber wie?" stand im
Mittelpunkt der Tagung.

Die Vorträge und Diskussionen zur
rechtlichen Situation der Bürger-
meisterInnen und AmtsleiterInnen
und zu den neuen Entwicklungen im
Management wurden mit großem



dass die digitale Form eine Chance
ist, die Qualität unserer Fachzeit-



Der FLGÖ Dachverband sowie der Landesverband Salzburg konnten zur nunmehr 9. Bundesfachtagung in Salzburg an die 280 TeilnehmerInnen und zahlreiche Ehrengäste im Brunauer - Zentrum begrüßen.

Interesse verfolgt. Eines ist wohl allen klar geworden, dass Rollenklarheit, die Qualität der Zusammenarbeit von BürgermeisterInnen und AmtsleiterInnen und ein neues Führungsverständnis (soziale und emotionale Kompetenz) ein erfolgreiches ganzheitliches und kooperatives Gemeindemanagement sichert.

Prior Pater Dr. Johannes Pausch brachte es mit seinem Vortrag "Ethik im Gemeindemanagement zahlt sich aus" auf den Punkt:

"Wenn es den BürgermeisterInnen und AmtsleiterInnen gut geht, so geht es auch den MitarbeiterInnen und vor allem der "Gemeinde" gut !"

Mit dem Abschluss des Bundesfachtages soll das Thema "zeitgemäßes kommunales Management" keinesfalls abgeschlossen sein. Die Vielfalt der Anforderungen an die Gemeindeführung und die ständigen Aufgabenerweiterungen erfordern eine entsprechende Qualifikation der Führungskräfte, also eine zeitgemäße und qualitätvolle Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte und MitarbeiterInnen. Hier decken sich die Meinungen des Beraters des Österreichischen Gemeindebundes, Herrn Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal und mit dem Ergebnis des FLGÖ - Bundesfachtages.

Es ist mir und dem Vorstand eine Verpflichtung, alle Bemühungen und Aktivitäten zu unterstützen, die die Zusammenarbeit zwischen Bürger-

meisterInnen und AmtsleiterInnen effizienter gestaltet und die persönlichen Kompetenzen und die jeweiligen Persönlichkeiten berücksichtigt. Maßgeschneiderte Aus- und Weiterbildungskonzepte sollen entwickelt und angeboten werden.

10. FLGÖ Bundesfachtag 2008 im Burgenland

Der nächste Bundesfachtag wird im Herbst 2008 (voraussichtlich 45. KW) im Burgenland stattfinden.

Gemeinsam mit dem Landesobmann AL Ernst Wild und seinen Freunden aus dem Burgenland werden wir einen interessanten Bundesfachtag vorbereiten. So wie ich die burgenländischen Freunde kenne, wird auch der kulturelle und kulinarische Anteil der Veranstaltung nicht zu kurz kommen.

Im Mittelpunkt steht dabei selbstverständlich der "Fachtag" mit dem Thema

"Verhältnis BürgermeisterInnen/ AmtsleiterInnen - MitarbeiterInnen"

Ein wichtiges Thema, welches an das Kernthema des Bundesfachtages 2008 Verhältnis BürgermeisterInnen - AmtsleiterInnen anschließt. Ein

Managementgrundsatz soll uns leiten, nämlich:

Die Aufgabe von Management ist es, Menschen so zu nehmen wie sie sind, ihre Stärken herauszufinden und ihnen durch entsprechende Gestaltung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zu geben, dort tätig zu werden, wo sie mit ihren Stärken eine Leistung erbringen und Ergebnisse erzielen können (F.Malik).

Abschließend bedanke ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die im Sinne des FLGÖ mitarbeiten und dabei die Führungskräfte in den Gemeinden und die Gemeindeverwaltungen stärken. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass gerade auf Landes- und Bezirksebene sehr viele Aktivitäten gesetzt werden. Der ständige Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen und auch Experten der Bezirks- und Landesverwaltungen erhöht die Qualität unserer Arbeit.

Das konstruktive Zusammenwirken aller Organisationen und Akteure hilft uns, die Politik und die BürgerInnen bestmöglich dabei zu unterstützen, die Gemeinden erfolgreich und lebenswert zu gestalten.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr 2008 wünscht

*Euch
Herbert Maislinger
FLGÖ Bundesobmann*

Die rechtliche Situation der Bürgermeister und Amtsleiter

von Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian FUNK



Auf Grund zahlreicher Anfragen erlauben wir uns in dieser Ausgabe unserer Fachzeitschrift das Referat von Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian FUNK vom 17.10.2007, welches bei unserer Bundesfachtagung in Salzburg gehalten worden ist abzdrukken:

Die Mindestorganausstattung der Gemeinden ist verfassungsrechtlich vorgegeben. Pflichtorgane der Gemeinden sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand (Stadtrat bei Stadtgemeinden, Stadtsenat bei Statutarstädten) und der Bürgermeister. Verfassungsrechtlich obligatorisch als ausführende Organe, die die Geschäfte der Gemeinden zu besorgen haben, sind weiters das Gemeindeamt (Stadtamt bei Stadtgemeinden, Magistrat bei Statutarstädten). Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrats ist ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Magistratsdirektor zu bestellen.

Die organisatorischen und funktionalen Vorgaben der Verfassung bleiben skizzenhaft. Dem Grunde nach ist das verfassungsrechtliche Konzept von der Vorstellung eines ergänzenden Gegenübers von politisch-strategischen Organen mit begrenzter Funktionsdauer einerseits und ausführendem Management mit dauerhafter Bestellung andererseits geprägt. Die politisch-strategische Ebene folgt dem Muster demokratisch verfasster Republiken mit einem Parlament (dem Gemeinderat), einer Regierung (dem Gemeindevorstand) und einem Präsidenten (dem Bürgermeister), der auch Regierungschef sein kann.

Das verfassungsrechtliche Modell ist parlamentarisch-repräsentativ, angereichert und modifiziert durch plebiszitäre Komponenten. Optional besteht die Möglichkeit einer Volkswahl des Bürgermeisters und einer unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung des Gemeindevolkes an Entscheidungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Bürgermeister, Gemeindevorstand und alle anderen bestellten Organe der Gemeinde sind dem Gemeinderat für ihre Amtstätigkeit im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich. Im Übrigen bleibt es der Gesetzgebung überlassen, wie sie die Gewichte im Verhältnis von Bürgermeister und Gemeindevorstand verteilt.

Von dieser Gewichtsverteilung ist auch das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeindeamtsleiter betroffen. Je nach Stärkeverhältnis kommen vier Konstellationen in Betracht:

starker Bürgermeister/ starker Amtsleiter



schwacher Bürgermeister/ schwacher Amtsleiter

starker Bürgermeister/ schwacher Amtsleiter,



schwacher Bürgermeister/ starker Amtsleiter



Innerhalb der Typologie kann es beliebig viele Abstufungen und aufgabenbezogene Differenzierungen geben, die auch in zeitlicher Hinsicht wechseln können.

In jedem Fall repräsentiert der Bürgermeister die Funktion der politischen Entscheidung und der Amtsleiter jene des fachlichen Managements. Das Modell geht auf die Gemeindeverfassungsnovelle von 1962 zurück. Davor war das Ordnungsmuster des Reichsgemeinderechts von 1862 maßge-

Karikaturen: HONZL 7

bend, das von anderen Vorstellungen geprägt war.

In den Gemeindegesetzen der meisten Kronländer gab es Regelungen, die es erlaubten, dass neben den beamteten Bediensteten der Gemeinden einzelne Gemeindeglieder zur Unterstützung des Bürgermeisters herangezogen werden konnten. Als Muster kann § 51 der Kärntner GdO aus 1864 zitiert werden: "Insoweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen. Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode. Die Bestellten haben sich bei der Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen".

Die Bestellung anzunehmen war Pflicht der Gemeindeglieder. Ausnahmen gab es für aktive Militärpersonen, Geistliche, Menschen über 60 Jahre und andere Personengruppen. Die auf Zeit und nebenberuflich tätigen Hilfsorgane konnten ehrenamtlich oder gegen Entgelt tätig sein. Sie wurden nicht zu den Bediensteten und Beamten der Gemeinde gerechnet.

Die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 hat dieses Muster des alten Gemeinderechts nicht übernommen. Sie hat die Gemeindeverwaltung nach dem Ministerialmodell eingerichtet. Die Gemeindeämter (Stadtämter, Magistrate) entsprechen den Bundesministerien bzw den Ämtern der Landesregierung. Es sind Dienststellen mit unterstützender Funktion, in deren Institutionalisierung auch ein Element der Interorgankontrolle

und der inneren Gewaltentrennung enthalten ist.

Die juristische Dogmatik hat zum Gemeindeamt folgende Grundsätze und Regeln herausgearbeitet:

- Die Gemeindeämter sind Hilfsorgane, sie können aber nach Maßgabe der Gemeindegesetze mit behördlichen Entscheidungskompetenzen betraut werden.

- Das Modell einer monokratischen Leitung des inneren Dienstes, wie es für Magistrate und Ämter der Landesregierungen vorgeschrieben ist, **ist auch auf Gemeindeämter anzuwenden.** Das bedeutet, dass an der Spitze des Gemeindeamtes ein Einzelorgan mit organisatorischer und dienstrechtlicher Verantwortlichkeit stehen muss. Davon zu unterscheiden sind die fachlichen Weisungsbefugnisse jener Gemeindeorgane, zu deren Unterstützung das Gemeindeamt berufen ist.

- Das Gemeindeamt ist als funktionale Einheit unter monokratischer Leitung konzipiert. Es kann zwar im Inneren fachlich gegliedert sein. Auch kann es fachliche Weisungsbefugnisse verschiedener Gemeindeorgane geben. Eine organisatorische oder dienstrechtliche Aufsplitterung in Form eines Nebeneinander mehrerer Gemeindeämter in einer Gemeinde ist ausgeschlossen.

- Das Gemeindeamt hat für die Geschäfte der Gemeinden ein Geschäftsbesorgungsmonopol, soweit es sich um Geschäfte handelt, die durch Organe der Gemeinde in gemeindlicher Verbandskompetenz besorgt werden. Ein Ausgliederungsverbot ist damit ebenso wenig verbunden wie ein Verbot der Heranziehung Dritter zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben. Werden zB Gemeindeaufgaben durch ausgegliederte Unternehmen der Ge-

meinde oder durch Dritte besorgt, so reduziert sich das Geschäftsführungsmonopol des Gemeindeamtes auf die Anteilsverwaltung oder sonstige rechtlich geregelte Interaktionen und Ingerenzen.

Das Gemeindeamt mit seiner monokratischen Leitung ist der bürokratische Hilfsapparat für die Gemeindeverwaltung. Das Rollenbild im Verhältnis von Bürgermeister und Amtsleiter entspricht in etwa jenem im Verhältnis von Minister und Sektionschef, von politisch verantwortlichen Amtsträgern auf Zeit im Verhältnis zur Berufsbeamtenschaft.

Dem Amtsleiter gegenüber ist der Bürgermeister organisatorisch und dienstrechtlich und im Rahmen seiner Fachkompetenzen auch in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt. **Die Pflicht des Amtsleiters zur ausführenden und unterstützenden Geschäftsbesorgung umfasst auch die Verpflichtung, auf die Rechtsgemäßheit der Entscheidungen des Bürgermeisters und anderer Gemeindeorgane zu achten und gegebenenfalls zu informieren, zu warnen, ja unter Umständen sogar die Mitwirkung zu verweigern.**

Die Dynamik von Aufgabe und Kompetenz, Autorität und Verantwortung hat in der heutigen Verwaltung keine einbahnige Bewegungsrichtung mehr. Sie ist wechselwirkend mit Kontrollwirkungen auch von unten nach oben hin. Weisungsrecht, Gehorsamspflicht, Remonstration und strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben eine relativierte Gehorsamspyramide in der öffentlichen Verwaltung. Erinnert sei an den Sachverhalt zur Entscheidung des VwGH Slg 10.924/1982: Der Bürgermeister gab dem Leiter des Gemeindeamtes den Auftrag, einen Bescheid vorzubereiten, mit dem ein Bauansuchen in einer Bauverbotszone bewilligt werden sollte. An der Rechtswidrigkeit der Erledigung

bestand kein Zweifel. Der Amtsleiter machte den Bürgermeister darauf aufmerksam und weigerte sich, den Auftrag zu erfüllen. In einem anschließenden Disziplinarverfahren wurde der Amtsleiter zunächst bestraft, führte aber beim VwGH erfolgreich Beschwerde.

Der VwGH berief sich auf die strafgerichtliche Judikatur zu § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Ausübung von Amtsgeschäften auch auf tatsächliche Verrichtungen, wie der Vorbereitung eines Bescheides, zu beziehen ist. Nur Tätigkeiten untergeordneter Art, wie das Transportieren von Akten oder die Erledigung von Schreivarbeiten, gelten nicht als Organhandlungen im Sinne des § 302 StGB. Hätte der Amtsleiter die Weisung des Bürgermeisters im Wissen der Rechtswidrigkeit der Erledigung befolgt, so hätte er sich einem Bestrafungsrisiko als Beitragstäter ausgesetzt, obwohl der Bescheid als solcher vom Bürgermeister erlassen worden wäre. **Der Amtsleiter durfte die Weisung nicht befolgen. In diesem Falle hätte ihn auch eine Remonstration nicht aus der Mitverantwortung entlassen.**

Das rechtliche Verhältnis zwischen Bürgermeister und Amtsleiter ist somit als **Kooperations- und Kontrollgemeinschaft** zu charakterisieren. **Beide tragen gemeinsam Verantwortung für rechtmäßiges und effizientes Handeln der Gemeinde.** Beide sind verpflichtet, mit der Sorgfalt ordentlicher Verwaltungsorgane zu handeln. Das setzt vor allem die Kenntnis und Einhaltung der maßgebenden Rechtsvorschriften voraus. Keiner darf sich auf den anderen verlassen oder ausreden. Die Wissenspflichten des Amtsleiters sind wegen dessen berufsmäßiger Stellung vergleichsweise höher als die des Bürger-



Das rechtliche Verhältnis zwischen Bürgermeister und Amtsleiter ist als Kooperations- und Kontrollgemeinschaft zu charakterisieren. Beide tragen gemeinsam Verantwortung für rechtmäßiges und effizientes Handeln der Gemeinde.

meisters. Der Amtsleiter ist prinzipiell warnpflichtig, wenn er sieht oder sehen müsste, dass der Bürgermeister oder ein anderes Gemeindeorgan im Begriffe sind, etwas Rechtswidriges zu verfügen oder rechtsgemäßes Handeln zu unterlassen. Wird dem Amtsleiter eine Weisung erteilt, die er für rechtswidrig hält, so hat er zu remonstrieren. Wird ihm mit Weisung strafrechtswidriges Verhalten zugemutet, so hat er die Befolgung der Weisung abzulehnen. Soweit es um Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung geht, kommen die strengen Maßstäbe des StGB für Amtsdelikte zum Tragen.

Allgemein ist ein **Anstieg der Druck- und Zugspannungen** zu verzeichnen, denen Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern ausgesetzt sind. Das gilt vor allem für kleinere Gemeinden, weil dort der Amtsleiter unmittelbar im Konfliktfeld der beteiligten, meist kontroversiellen Interessen steht. Dazu kommen Entwicklungen in der rechtlichen Umwelt kommunaler Verwaltungsaufgaben, die den Problemdruck verstärken. Zwei Perspektiven möchte ich herausgreifen: das Europäische Gemeinschaftsrecht und das Verwaltungsverfahren.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU hat Österreich ein zweites Rechtssystem erhalten, welches gemeinsam mit dem staatlichen Recht gleichzeitig, gleichhöflich, gleichpersonal und - je nach Anwendungsbereich - gleichgegenständlich gilt. Seither besteht ein Rechtsverbund von Gemeinschaftsrecht und staatlichem Recht, der mit der Formel **"Recht in Österreich = österreichisches Recht + Gemeinschaftsrecht"** charakterisiert werden kann. Wesentliche Kenndaten des Gemeinschaftsrechts sind dessen autonome Geltung, die keiner Annahme oder Transformation durch die Mitgliedstaaten bedarf, eine großteils unmittelbare Anwendbarkeit, verbunden mit einem Anwendungsvorrang über alle Stufen. Unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht geht auf allen Stufen staatlichem Recht jeglichen Ranges voran.

Für Gemeinden maßgebendes Gemeinschaftsrecht ist vielfach nicht unmittelbar anwendbar. Manchmal aber doch, wie zB das primärrechtlich begründete Wettbewerbsregime, das Beihilfenregime und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Darüber hinaus gilt der Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Aus-

legung, das heißt, dass staatliches Recht im Zweifel so auszulegen ist, dass es gemeinschaftsrechtsverträglich ist.

Für die Gemeinden ergeben sich aus dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und staatlichem Recht neue Anforderungen an das Rechtszugangs- und das Rechtsanwendungswissen. Das bedeutet eine Potenzierung des Grades an juristischer Kompetenz auf Gemeindeebene dort, wo sie als Soll-Kompetenz angesiedelt ist, das heißt in erster Linie beim Gemeindeamt.

Das europäische Gemeinschaftsrecht ist durch ein Zusammentreffen von kodifiziertem Recht und Richterrecht gekennzeichnet. Im kodifizierten Recht finden sind Regelungen grundsätzlicher (finaler) Art kombiniert mit strikten konditionalen Bestimmungen. Dazu kommen gerichtliche Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus allgemein verbindliches Richterrecht schaffen. Die Feststellung dessen, was rechtens ist, ist oft kompliziert und unsicher.

Die für die Gemeinden maßgeblichen Formeln der Verwaltungsführung "im Rahmen" (Art 118 Abs 4 B-VG) und "auf Grund" (Art 18 Abs 1 und 2 B-VG) der Gesetze müssen durch die Formel "und in Übereinstimmung" mit dem Gemeinschaftsrecht ergänzt werden.

Tendenziell sinken die Orientierungssicherheit und damit die Steuerungskraft, die vom Recht ausgehen. Die rechtsstaatliche Funktion der Stabilisierung von Verhaltenserwartungen wird ausgedünnt. Ähnliche Entwicklungen sind im staatlichen Recht zu verzeichnen. Beide verstärken einander und führen - besonders bei kleineren Gemeinden - zu einem **Prozess der schleichenden Überforderung der Verwaltungen und ihrer Leistungsfähigkeit.**

Die gleichen Beobachtungen können beim Verwaltungsverfahren gemacht werden. Die in Aussicht genommene Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit einem Wegfall der Vorstellung verbunden. Art 119a Abs 5 B-VG soll ersatzlos entfallen. Ein innergemeindlicher administrativer In-

stanzenzug einschließlich Säumnisschutz kann gesetzlich vorgesehen sein, allerdings nur "in einzelnen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches", dh nicht generell.

Für die Gemeinden wird die Luft rauer. Ihre Entscheidungen stehen künftig direkt auf dem Prüfstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei behördlichen Entscheidungen werden die rechtlichen Rationalisierungs- und Legitimationshürden höher gelegt. Der Spielraum für - gelegentlich rechtsferne - Kommunalpolitik wird sehr viel enger werden. Der Druck zu rechtsprofessioneller Qualität wird nachhaltig steigen. **Sowohl das Berufsbild des Bürgermeisters als auch jenes des monokratischen Leitungsorgans der Gemeindeverwaltung werden unter Veränderungsdruck kommen.**

Professionalisierung mit den Konsequenzen besserer Aus- und Fortbildung, besserer, jedoch leistungsgekoppelter Bezahlung, sind absehbare Zielpunkte für weitere Entwicklungen.

Landesverband **Burgenland**

Die burgenländischen Gemeinden als Bindeglied der Erweiterung

Seit dem 1. Mai 2004 hat sich in Europa vieles verändert. Zum ersten Mal ist es gelungen einen großen gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum für mehr als 450 Millionen Menschen zu schaffen, ohne Krieg zu führen.

Gerade die Erweiterung der Union durch die ehemals unter sowjetischer Hegemonie stehenden Länder wie Polen, Tschechien, Ungarn und die Slowakei, um nur einigen zu nennen, hat den Fall des Eisernen Vorhangs nach 15 Jahren erst komplettiert.

Das Burgenland ist die einzige EU-Region die an drei Beitrittsländer angrenzt. Im Norden haben wir mit der Slowakei einen starken wirtschaftlichen Partner, mit den ungarischen Nachbarn gibt es seitens des Landes mit der Region von Sopron bis Győr enge Kontakte und auch mit Slowenien hat das Burgenland schon viele grenzüberschreitende Projekte realisiert. Mit 21. Dezember diesen Jahres fällt auch der letzte Schranken und wir haben mit unseren drei Nachbarstaaten völlig offene Grenzen.

Die Politik auf EU-, Bundes- und Landesebene war Architekt und Baumeister der Erweiterung. Gebaut und damit tatsächlich umgesetzt wurde sie auf kommunaler Ebene. Gerade die Gemeinden sind es, die am nächsten beim Bürger sind.

Im Burgenland hat sich diese gewachsene Nähe Bürger - Kommune am 1. Mai 2004 besonders erfreulich gezeigt.

Von Deutsch-Jahrndorf im Dreiländereck im Norden bis St. Martin an der Raab im Süden wurde

gefeiert. Im Rahmen der Aktion "Europa Frühstück" wurden an allen Grenzübergängen des Landes mit Volkstanzgruppen, Blasmusik und Chören die "neuen Nachbarn" willkommen geheißen.

Die Gemeinden wurden bei all diesen Festen zum Träger der Veranstaltung. Viele burgenländische Grenzgemeinden haben schon seit Jahren engste Kontakte zu ihren Nachbargemeinden in Ungarn, Slowenien und der Slowakei. Diese engen Kontakte, die jahrelang gepflegt wurden, haben am 1. Mai zu einer symbolischen Vereinigung geführt, die es wahrscheinlich nirgendwo in Österreich in dieser Intensität gibt.

Gerade das gemeinsame Leben an einer toten Grenze über mehr als vier

Jahrzehnte haben diese Gemeinden jetzt mit soviel Leben erfüllt.

Aber bei all den hoffnungsvollen Erwartungen, bei aller Freude über die Erweiterung direkt vor der burgenländischen Haustür dürfen die Risiken und Belastungen nicht vergessen werden.

Vor allem die Themen Sicherheit, Arbeitsplätze, Verkehr und Umwelt bereiten den Menschen Sorgen.

Hier sind wieder die Kommunen gefordert. Gerade die Bürgermeister und die Gemeindebediensteten sind am nächsten bei der Bevölkerung. Sie sind es, die Ängste ernst nehmen müssen und Aufklärungsarbeit zu leisten haben.

Wenn es gelungen ist, die Gemeinden als Basis eines europäischen Zusammenlebens zu etablieren, wird es der Gemeinde und den Verantwortlichen auf Landesebene auch gelingen, die Chance Europa zu einigen und zu erweitern, dauerhaft umzusetzen.

Gerade im Burgenland ist es eine historische Möglichkeit ehemals tote Grenzen in ein dauerhaftes, von Gemeinden und Bürgern getragenes, gemeinsames Projekt zu verwandeln.

Wenn das gelingt, wird die Erweiterung für alle Burgenländerinnen und Burgenländer und somit auch für die Kommunen positive Auswirkungen haben.

*Euer
Ernst Wild*

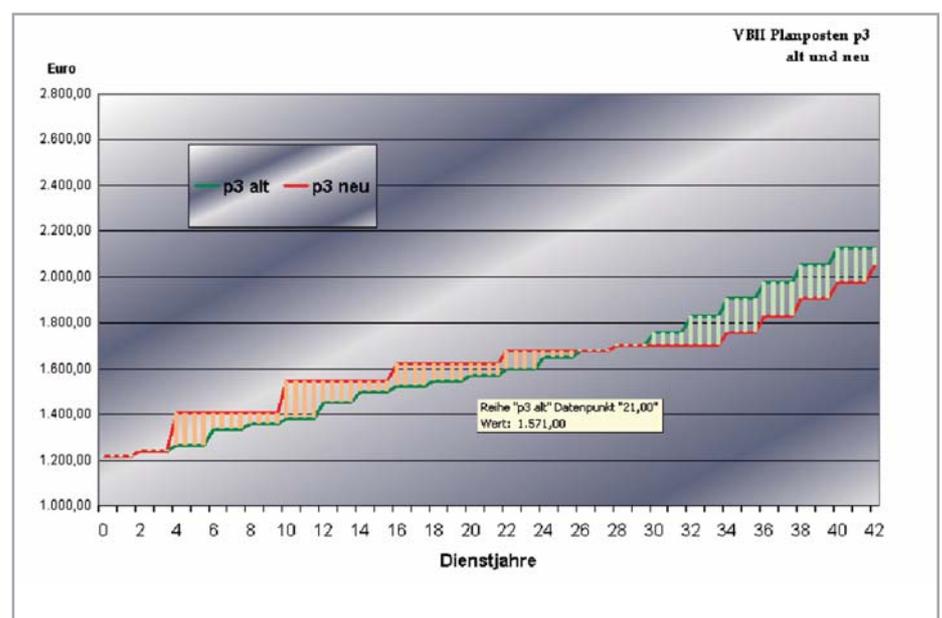
FLGÖ Landesobmann Burgenland

Landesverband Salzburg

Beförderungsrichtlinien für VB I und VB II Attraktivere Einkommenskurven auch für die Salzburger Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung!

Mit 1. Juli 2004 trat für die Gemeindebediensteten des Schemas I ("Angestelltenschema") eine "sanfte Gehaltsreform" im Wege neuer Beförderungsrichtlinien in Kraft. Nun sollen auch für die Bediensteten in handwerklicher Verwendung (Schema II) verbesserte Gehaltskurven ermöglicht werden.

Von den rund 7.000 Vertragsbediensteten der Salzburger (Land-) Gemeinden werden etwa 60% nach dem Entlohnungsschema I ("Angestelltenschema") und etwa 40% nach dem Entlohnungsschema II (handwerkliche Verwendung) besoldet. Das erstgenannte Schema orientiert sich am Beamten-Dienstklassen-System, welches durch eine besonders ausgeprägte Senioritätslastigkeit gekennzeichnet ist. Daraus

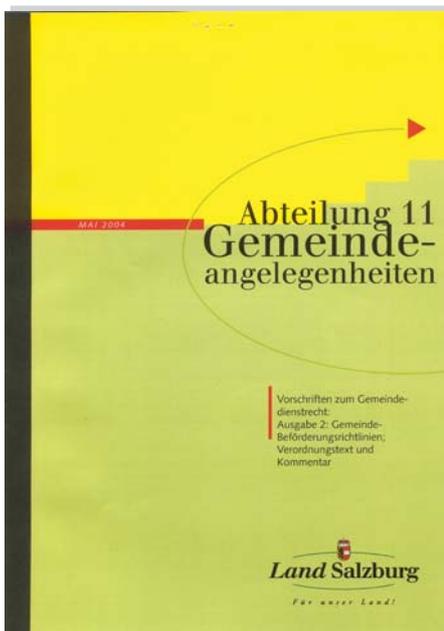


Grafik einer bedeutend attraktiveren Einkommensverteilung in der Entlohnungsgruppe p3

resultiert eine äußerst ungünstige Verteilung der Aktivverdienstsumme, die sich namentlich für die

Zeit der Familiengründung und die Schaffung von Wohnraum sehr negativ auswirkt. Um dieser Problematik

zu begegnen, konnte für die Bediensteten des Schemas I bereits vor drei Jahren in Abstimmung mit den Interessensvertretungen (Städtebund, Gemeindeverband, Gewerkschaft und FLGÖ) ein neues Beförderungsreglement geschaffen werden, welches eine wesentlich raschere Beförderung in den unteren Dienstklassen und im Gegenzug eine "verlangsamte" Beförderung in den oberen Dienstklassen ermöglicht. Dies wird u.a. dadurch erreicht, dass nach bestimmten Beförderungen die Biennalsprünge für einen längeren Zeitraum auszusetzen sind. Ein



besonders positiver Aspekt dieses Systems liegt darin, dass die verbesserten Gehaltskurven nur von

Bediensteten mit einem guten bzw. einem ausgezeichneten Arbeitserfolg erreicht werden können. Die neuen Beförderungstabellen sind außerdem so gestaltet, dass in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder Leistungsevaluierungen möglich sind.

Von dieser "sanften Gehaltsreform", deren Kostenfolgen durch das weit gehende Gleichbleiben der Aktivverdienstsummen "alt" und "neu" und eine stark begrenzte Optionsmöglichkeit sehr moderat ausfallen, profitieren inzwischen bereits viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Salzburger (Land-)Gemeinden.

Bewährtes System ab 2008 auch für die Bediensteten in handwerklicher Verwendung:

Im Wege einer derzeit in Begutachtung befindlichen Novellierung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 sollen - wiederum nach erfolgter Einbeziehung der Interessenvertretungen - auch für die Bediensteten in handwerklicher Verwendung, die einen Lehr- bzw. Facharbeiterabschluss nachweisen können, verbesserte Möglichkeiten zu einer rascheren Beförderung in der ersten Hälfte der Arbeitslaufbahn geschaffen werden. Diese werden im

Unterschied zu ihren Kollegen/innen des Schemas I nicht nach einem Dienstklassensystem, sondern nach fünf Entlohnungsgruppen (p1-p5) mit jeweils 27 Entlohnungsstufen besoldet. Die erwünschte Verflachung der Einkommenskurve in der zweiten Laufbahnhälfte wird auch hier durch eine an die Beförderungen jeweils anschließende langjährige Aussetzung der Vorrückung erzielt.

Wie die vorangeführte Grafik anhand von Modelllaufbahnen in der Entlohnungsgruppe p3 illustriert, wird das neue Reglement zu einer bedeutend attraktiveren Einkommensverteilung führen.

Der Novellierungsvorschlag achtet - wie schon bei der Vorgängerreform des Jahres 2004 - auf eine mögliche Minimierung von Kostenfolgen. Er sieht vor, dass die neuen Bestimmungen für ab 2008 neu in den Gemeindedienst eintretende DienstnehmerInnen in Geltung treten.



*Dr. Peter Schernthaner,
Amt d. Sbg. Landesregierung;
Gemeindeabteilung*

Projekte, Erfolge, Interessantes, Informatives aus und für unsere Gemeinden

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir, das Redaktionsteam der Fachzeitschrift "**Kommunales Management - digital**", sind immer auf der Suche nach interessanten Artikeln und Beiträgen über Projekte aus unseren Gemeinden, Verwaltungsvereinfachungen, spannenden rechtlichen Änderungen oder Umsetzungen usw., welche wir in unserer Fachzeitschrift abdrucken können. Damit wollen wir allen Kolleginnen und Kollegen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern - allen Gemeinden - diese Informationen zukommen lassen und den für die heutige Zeit so wichtigen Wissens- und Erfahrungsaustausch vorantreiben.

Sollte der Eine oder die Andere so ein Projekt oder ähnliches umgesetzt haben, in Umsetzung sein und darüber berichten wollen, so meldet euch bitte direkt bei eurem **FLGÖ Landesobmann** oder bei mir!

Euer Mag. Erwin Fuchsberger, e-mail: erwin.fuchsberger@gde-elsbethen.at - Danke!

Landesverband Kärnten

Fairness, Transparenz und Leistungsorientierung -
Kärntner Entgeltsystem bringt Gemeinden Reformschub
FLGÖ - Kärnten maßgeblich beteiligt

Aktuellen Umfragen zufolge stellen die Bürger den Gemeinden das beste Zeugnis unter den Gebietskörperschaften aus. Dennoch gibt es nicht zuletzt im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes noch Reformbedarf. Kärnten räumt nun mit Ärmelschoner-Klischees auf und legt mit einem modernen und zukunftsfähigen Entgeltsystem den Grundstein für eine Verbesserung des Bürgerservice, der Dienstleistungsqualität und der Effizienz in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Kompetenz, Verfügbarkeit und Bürgernähe - dies sind Kriterien, an denen die Bürger die öffentliche Verwaltung messen. Dass die Bürger ihren Gemeinden in diesen Bereichen ein besseres Zeugnis als Bund und Ländern ausstellen, hat fast schon Tradition. Dies zeugt von der guten Arbeit in den österreichischen Gemeindestuben. Zeit für Stillstand haben die Kommunen jedoch nicht, stellen die stetig anwachsenden Aufgaben, die zunehmende Knappheit der Finanzmittel, der Wettbewerb in einem globalisierten Europa sowie die demographische Entwicklung die Gemeinden doch vor große Herausforderungen.

Modernes Dienstrecht für moderne Gemeinden

Um diesen Erwartungen und Anforderungen gerecht werden zu können, bedarf es fachlich und sozial gebildeter, leistungsbereiter und unternehmerisch denkender Gemeindebediensteter und auch der entsprechenden dienstrechtlichen

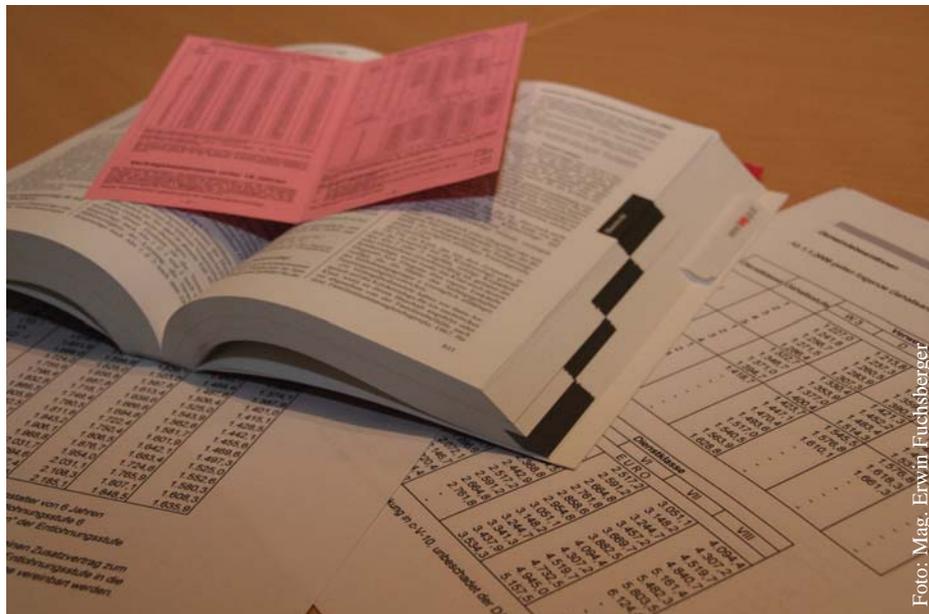


Foto: Mag. Erwin Fuchsberger

und finanziellen Rahmenbedingungen.

Das Projekt **"Neues Entgeltsystem für die Gemeinden und Gemeindeverbände"**, eine Gemeinschaftsinitiative des Gemeindereferenten LR Ing. Reinhart Rohr, des Kärntner Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Kärnten, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten, soll diesen Rahmen schaffen.

Ausgangssituation

Dabei ist die Ausgangssituation, wie in den meisten Bundesländern, keine einfache. So sieht das bestehende Dienst- und Besoldungsrecht nur rudimentäre Leistungsanreize für die Bediensteten vor. Das Einkommen hängt weitgehend von der Ausbildung der Bediensteten und vom Dienstalter ab. Problematisch ist dabei vor allem, dass die tatsächlichen Stellenanforderungen im gel-

tenden System weitgehend unberücksichtigt bleiben. Überdies trägt der ursprünglich zur Abfederung der mangelnden Anforderungsorientierung geschaffene, historisch gewachsene, Nebengebührenkatalog zur Komplexität in der Lohn- und Gehaltsverrechnung bei. Die Trennung von öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten führt zudem zu einer monetären Ungleichbehandlung der beiden Bedienstetengruppen, welche durch die Wertigkeit und den Verantwortungsgehalt der besorgten Aufgaben nicht schlüssig argumentierbar ist. Ebenso finden Instrumente, welche heute unter den Begriff eines zeitgemäßen Personalmanagements subsumiert werden, im bestehenden Dienstrecht noch keine Berücksichtigung.

Zielsetzungen des Projektes

Mit einem ganzheitlichen Reformansatz soll nun eine faire, anforderungsbezogene Entlohnung

der Bediensteten sichergestellt werden. Bedienstete mit vergleichbaren Anforderungen erhalten somit dasselbe Grundentgelt, unabhängig davon, ob sie in der Verwaltung, im handwerklichen Dienst, im Pflegedienst oder im pädagogischen Bereich tätig sind ("**Gleiche Arbeit - gleicher Lohn**"). Entscheidend ist dabei, dass die Argumente für die Einreihung der Bediensteten in die jeweiligen Gehaltsklassen nachvollziehbar und transparent sind und den gesetzlichen Bestimmungen entnommen werden können.

Ein weiterer Eckpunkt des Entgeltsystems ist die marktorientierte Entlohnung. So wird die Höhe der Gehaltskurven tendenziell am Markt ausgerichtet. Zusätzlich wird der Verlauf der Lebensverdienstkurve durch höhere Einstiegsgehälter und die Abflachung der Gehaltskurve im weiteren Zeitverlauf an die Lebensbedürfnisse (z.B. Familiengründung, Hausbau etc.) der MitarbeiterInnen und aktuelle kollektivvertragliche Entwicklungen angepasst. Eine Leistungsbewertung und Prämienbewirtschaftung nach objektivierte Kriterien, die im Rahmen eines jährlichen MitarbeiterInnengesprächs erfolgt, soll überdies Anreize für Spitzenleistungen setzen und Entwicklungsmöglichkeiten der Bediensteten aufzeigen. Dadurch wird den Führungskräften ein modernes und zukunftsfähiges Instrumentarium zur Unterstützung der Führungsarbeit und der Personalentwicklung zur Verfügung gestellt.

Gehaltsmodell neu

Um diesen Zielen Rechnung zu tragen, wurde ein modularer Gehaltsaufbau gewählt, bei dem der überwiegende Anteil des Entgelts von den konkreten Stellenanforderungen abhängt ("Funktionsanteil"). In einem "Erfahrungsanteil" wird die relevante Berufserfahrung (Vordienstzeiten und Dienstalter) Be-

rücksichtigung finden. Schließlich werden durch den dritten, variablen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteil gute und hervorragende Leistungen entsprechend honoriert.

Geltungsbereich

Entscheidend ist, dass das neue Entgeltsystem für alle ab einem bestimmenden Stichtag neu in den Gemeindedienst eintretenden Bediensteten anzuwenden sein wird. Zusätzlich wird es jedoch die Möglichkeit geben, dass die im Dienststand befindlichen MitarbeiterInnen freiwillig in das neue System umsteigen können.

Von praktischen Erfahrungen lernen

Ein besonderer Gewinn für das Kärntner Projekt ist es, dass man auf die fachlichen Grundlagen der kürzlich in den Vorarlberger Gemeinden durchgeführten Besoldungsreform zurückgreifen kann und die bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen laufend in die Weiterentwicklung des Kärntner Entgeltsystems einfließen.

Durch die umfassende Einbindung von 18 Kärntner Pilotorganisationen (das sind 15 Gemeinden und 3 Gemeindeverbände) wird überdies sichergestellt, dass ein modernes Entgeltsystem entwickelt wird, das für die spezifischen strukturellen Gegebenheiten und Anforderungen des Bundeslandes maßgeschneidert ist. So wird letztlich die Effizienz und Effektivität des Bürgerservice optimiert - und davon profitiert nicht nur die Verwaltung, sondern vor allem der Bürger.

*Über den Autor:
Mag. (FH) Peter Heymich ist
Mitarbeiter im Kärntner
Gemeindebund und hat die Funktion
des Projektkoordinators inne.*

Feldkirchen i. K. - Aktive Bezirksarbeit mit Ehrung

Anlässlich der kürzlich abgehaltenen FLGÖ-Bezirkstagung in Feldkirchen i. K. wurden viele aktuelle Themen besprochen und angeschnitten. Zum Abschluss der Sitzung ergreift 1. Landesobmannstellvertreter Reinhard Glantschnig das Wort und nimmt im Namen des FLGÖ Landesverbandes die Ehrung für den in den Ruhestand getretenen Amtsleiter der Gemeinde Ebene Reichenau - Anton Modritsch - vor, würdigt seine Verdienste rund um unseren Fachverband und überreicht ihm das Bronzene Ehrenzeichen des FLGÖ Kärnten.

Auch Bezirksobmann Weger wünschte dem scheidenden Amtsleiterkollegen alles Gute auf seinem neuen Lebensabschnitt und überreichte im Namen der Kollegen des Bezirkes Feldkirchen ein Ehrengengeschenk. Bürgermeister Samitz hebt namens der Gemeinde Glanegg die guten Kontakte, die jahrelang mit AL Anton Modritsch gepflegt wurden, besonders hervor und überreicht dem Jubilar gemeinsam mit AL Schinegger einen Geschenkskorb. Nach einem kurzen



Statement von Amtsleiter Modritsch und einem Gemeinschaftsfoto klingt der Abend in gemütlicher Runde aus.

*Euer
Kurt Thelesklaf
FLGÖ Landesobmann Kärnten*

Landesverband Vorarlberg

Landesfachtagung 2007 im Zeichen der Kooperation

Rund 60 Leitende Gemeindebedienstete aus allen Teilen Vorarlbergs folgten dem Ruf zur 7. Landesfachtagung und 3. Hauptversammlung des FLGÖ Vorarlberg in die Gemeinde Au im hinteren Bregenzerwald. Der Erlebnishof Ur-Alp bot mit seinem ausgefallenen Tagungsraum eine einladende und gemütliche Kulisse für die Veranstaltung. An Ehrengästen konnten LStH. Mag. Markus Wallner, zuständig für die Bereiche Gesundheit, Sanitätswesen, Kultur und Weiterbildung, Dr. Edmund Kräutler, stellvertretender Bezirkshauptmann von Bregenz, seitens des Gemeindeverbandes Bgm. Mag. Wilfried Berchtold (Gemeindeverbandspräsident), sowie die beiden Geschäftsführer Dr. Otmar Müller und Peter Jäger, Herbert Koschier vom Umweltverband und Dr. Marion Plaickner von der Verwaltungsakademie begrüßt werden.

Bei der Hauptversammlung standen unter anderem die Neuwahlen auf der Tagesordnung: Das Führungsteam hat seine Sache ausgezeichnet gemacht - einstimmig wurde sowohl Landesobmann Helmut Burger, Koblach, als auch seinem Stellvertreter, Dr. Franz Josef Ellensohn, Götzis, durch die Hauptversammlung das Vertrauen ausgesprochen, beide wurden für eine weitere Amtsperiode wiederbestellt.



Tagungsforum



Bgm. Mag. Wilfried Berchtold, LStH. Mag. Markus Wallner, Helmut Burger, Mag. Markus Bodemann, Dipl. Ing. Martin Assmann

Thematisch drehte sich bei der anschließenden Fachtagung alles um ein Thema, das für den FLGÖ Landesverband schon lange selbstverständlich ist - Kooperationen, Wissensaustausch und gegenseitige Unterstützung zwischen Gemeinden - doch nicht nur interkommunal, sondern auch etwa zwischen Land oder Gemeindeverband.

Nach einleitenden Grußworten von Bürgermeister Pius Natter folgten Statements von Landesstatthalter Mag. Markus Wallner zu gelebten Partnerschaften zwischen Land und Gemeinden sowie von Gemeindeverbandspräsident Mag. Wilfried Berchtold zum aktuellen Geschehen im Land, topaktuell beispielsweise zum neuen Finanzausgleich.

Mag. Markus Bodemann von der Universität Innsbruck gab dem interessierten Publikum einen Überblick über die Zusammenarbeitsprojekte von Gemeinden in Österreich. Demnach liegt Vorarlberg im Bundesländer-Vergleich nicht schlecht: Vorarlbergs Gemeinden kooperieren bereits heute in mehr

als 200 Partnerschaften. Die Leistungen, wie sie etwa das Institut für Verwaltungsmanagement an der Universität Innsbruck bieten kann, wurden anhand von zwei Good-Practice-Beispielen erläutert: GemNova.net als Web-Plattform für die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, HansbergLand als Beispiel für Kosten- und Leistungsoptimierung in einer Region.

Im zweiten Schwerpunktreferat stellte Projektleiter Dipl. Ing. Martin Assmann das Konzept "vision;rheintal" als Prozess zur räumlichen Entwicklung regionaler Kooperation im Vorarlberger Rheintal vor. Die Betrachtung des gesamten Rheintals als ein gemeinsamer Lebensraum und die aktive Beteiligung der von BürgerInnen, ExpertInnen, Gemeinde- und LandespolitikerInnen stellen dabei die innovativen Ansätze des Projekts dar.

Landesobmann Helmut Burger stellte abschließend fest, dass in der Zusammenarbeit noch sehr viel Potenzial steckt und die Gemeinden bemüht sind, gerade auch im Bereich

der Rathausverwaltungen weitere Kooperationen zu entwickeln. Gerade erfolgreiche Kooperationen z.B. im Bereich der Baurechtsverwaltung, der Lohnverrechnung, Buchhaltung oder Gemeindeblattverwaltung haben gezeigt, dass die Zusammenarbeit der richtungsweisende und zielführende Weg in die Zukunft ist.

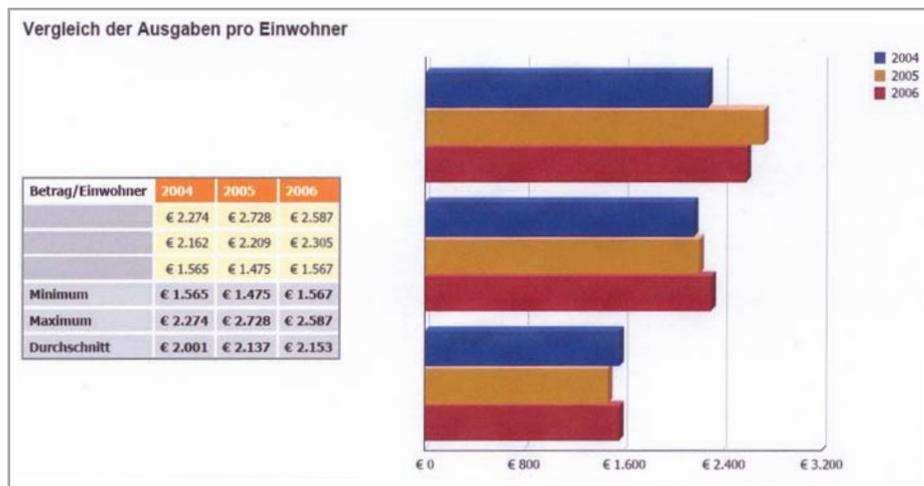
Mit Unterstützung von:

- Gemeinde Au
- Land Vorarlberg
- Bank Austria Creditanstalt AG, Wien
- BWI Unternehmensberatung GmbH, Dornbirn
- Vorarlberger Kraftwerke AG
- Vorarlberger Erdgas GmbH

*GSekr. Mag. Katharina Matt,
Schriftführerin
GSekr. Helmut Burger,
Landesobmann*

Der Vorarlberger Gemeindeverband und die Universität Innsbruck - zwei starke Partner der Vorarlberger Gemeinden

Der finanzielle Spielraum der Gemeinden ist in den letzten Jahren spürbar kleiner geworden, wobei auch die leicht steigenden Ertragsanteile sowie die eigenen Einnahmen diesen Trend nicht stoppen konnten. Neben dem enormen Anteil an fixen Ausgaben (Krankenanstaltenbeiträge, Landesumlagen, etc.) werden von den Bürgern zusätzlich hohe Anforderungen an die Lebensqualität in ihrer Gemeinde, aber auch an die Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen gestellt. Die Bürger werden bezüglich der Dienstleistungen, die sie von den Gemeinden erwarten, immer anspruchsvoller und diese sehen sich mit immer mehr Aufgabenbereichen konfrontiert. An dieser Stelle seien beispielsweise die Einführung der Ganztageskinderbetreuung sowie die



neuen Teilungszahlen der Schulklassen erwähnt, die vor allem kleinere Gemeinden vor neue finanzielle Herausforderungen stellen. Ein weiterer Bereich, der die kommunalen Haushalte zusätzlich stark belastet, sind die steigenden Ausgaben im Sozialbereich, wobei vor allem die Altenbetreuung sowie die Mindestsicherung hervorgehoben werden sollten.

Erschwerend zur dargestellten Situation kommt hinzu, dass die Gemeinden in der Praxis vielfach als "Einzelkämpfer" auftreten und versuchen, die auftretenden Probleme alleine zu lösen. An dieser Stelle hakt der Vorarlberger Gemeindeverband als kompetenter Ansprechpartner und Dienstleister für Gemeinden ein und durchleuchtet gemeinsam mit Experten der Universität Innsbruck - Lehr- und Forschungsbereich für Verwaltungsmanagement die finanzielle Lage der Vorarlberger Gemeinden.

Im Rahmen des Projektes, das von der Vorarlberger Landesregierung in Auftrag gegeben wurde und von den oben angesprochenen Partnern durchgeführt wird, soll es zum ersten Mal gelingen, wirklich aussagekräftige und vor allem vergleichbare Kennzahlen für ein interkommunales Benchmarking zu bilden. Dazu werden im Rahmen eines Pilotprojekts die Daten der Rechnungsabschlüsse extrahiert und um einmalige

Ausgaben bereinigt, um einzelne Gemeinden und Perioden überhaupt miteinander vergleichen zu können. In einem nächsten Schritt werden auf Basis der bereinigten Daten Kennzahlen gebildet, wobei nach einem vordefinierten Schema die einzelnen Bereiche analysiert werden.

Den ersten zu untersuchenden Bereich bilden dabei die Finanzkennzahlen, wobei hier das Hauptaugenmerk auf Kennzahlen zu den frei verfügbaren Mitteln, dem Schuldendienst und der Umlagenquote liegt. Der wichtigste Grundsatz bei der Bildung der einzelnen Kennzahlen ist dabei, dass die Ergebnisse mit den Verantwortlichen der Gemeinden besprochen werden, um die Ursachen für die zum Teil beträchtlichen Abweichungen zu lokalisieren. Durch die Zusammenarbeit mit den Finanzbuchhaltern kann zudem auf das jahrelang gesammelte Know-how aus der Praxis zurückgegriffen werden.

Nach dem Finanzbereich wird die Analyse der Gemeindehaushalte auf die einzelnen Haushaltsgruppen ausgeweitet, um einen umfangreichen Überblick über die Situation einer Gemeinde und etwaiger Verbesserungspotenziale zu bekommen. Dabei ist es wiederum ein Grundsatz des Projektes, laufend in Kontakt mit den Verwaltungsexperten zu bleiben und die Ergebnisse gemeinsam zu analysieren.

Landesverband **Niederösterreich**

Rechtliche Aspekte der E-Government für Gemeinden 2008

Seminar: E-Verwaltungsverfahren, barrierefreie Webseiten & Lösungsanbieter

Novellierung der E-Government Gesetze

Die Novellierung des AVG, des E-Government-Gesetzes und des Zustellgesetzes wirken sich direkt auf die Abwicklung der Verwaltungsverfahren aus. Bestehenden Abläufe und Lösungen müssen daher überdacht und adaptiert werden - auch im Gemeindesektor.

Die Novellen bringen Änderungen im Signaturgesetz mit sich, regeln die elektronische Zustellung neu, bringen Neuerungen in der Anwendung der Bürgerkarte, definieren die Gültigkeit von E-Bescheiden, uvm. Gemeinden müssen um die neue Rechtslage wissen, um gesetzeskonforme Leistungen zu erbringen.

Barrierefreie Gemeinde-Webseiten

Öffentliche Web-Seiten müssen mit 2008 barrierefrei gestaltet sein - Personengruppen mit Einschränkungen müssen das Angebot ohne Probleme nutzen können. Die Anforderungen an die Internetseiten werden als WAI-AAA Richtlinie bezeichnet und wurden von einem internationalen Konsortium erstellt. Mit dem 1.1.2008 müssen öffentliche Web Auftritte aufgrund des § 1 Abs 3 E-GovGesetz diesen Standards entsprechen.

Übersicht über die Lösungen der Anbieter

Die Lösungsanbieter haben die Notwendigkeit der Gemeinden ihr Angebot anzupassen erkannt und ihre Produkte an die neuen gesetz-

lichen Rahmenbedingungen ausgerichtet. Der Aufwand der Gemeinde kann durch sorgfältige Auswahl der Produkte der Lösungsanbieter nachhaltig verbessert werden.

Ausblick

Neben den gültigen Rahmenbedingungen ist es für Gemeinden

wichtig, den Blick auf Trends der Zukunft zu wahren. Die Möglichkeiten der Nutzung des Internets durch den Bürger wird zu neuen Formen von Leistungen führen. Der Servicegedanke wird in den Vordergrund gestellt und durch die Nutzung der elektronischen Medien eine neue Qualität erreichen.

Programm

Tag 1

Ort: Audimax der Donau-Universität Krems
Dr. Karl Dorrek-Strasse 30, 3500 Krems

Beginn: Donnerstag, 17.4.2008, 9:30 Uhr

1. Novellierung relevanter E-Government Gesetze - Teil 1

Vortrag über die Neuerungen der relevanten Gesetze für E-Government und Bericht über die praktischen Auswirkungen für die Verwaltung

Pause: 13:00 Uhr

14:00 Uhr:

Novellierung relevanter E-Government Gesetze - Teil 2

Ende: 17:30 Uhr

Um 18:30 lädt das Zentrum für E-Government die Seminarteilnehmer und Aussteller zum Heurigen - zu einem gemütlichen Erfahrungsaustausch und Tagesausklang.

Tag 2

Beginn: Freitag, 18.4.2008, 9:30 Uhr

2. Barrierefreiheit öffentlicher Internetauftritte

Ein Vertreter des Landes Niederösterreich referiert über die konkreten Auswirkungen der gesetzlich geregelten WAI-AAA Richtlinie auf Internetauftritte der Städte und Gemeinden.

10:15 - 15:00 Uhr

3. Referate der Leistungsanbieter

(Pause: 12:30 Uhr)

15:00 Uhr:

4. Trends und Szenarien der Zukunft

Web 2.0 als frei zugängliches, soziales Netzwerk und die öffentliche Verwaltung: Zwei sich ausschließende Begriffe oder Chance für die Zukunft?

16:00: Ende der Veranstaltung

Abschluss: Buffet und Weinverkostung

Die Kosten für die Teilnahme belaufen sich auf € 70.--, darin inkludiert ist ein Mittagessen an beiden Tagen sowie Verpflegung in den Pausen.

Weitere Information und Anmeldung:

Dieter.Prokop

T:+43 (0)2732 893-2325

E-Mail:dieter.prokop@donau-uni.ac.at

<http://www.donau-uni.ac.at/egov>

Die Donau-Universität Krems, die NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie sowie das Land Niederösterreich freuen sich daher, in einem zweitägigen Seminar Lösungen für die anstehenden

Herausforderungen der Gemeinden aufzeigen zu können und Sie auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen. (siehe vorangeführtes Programm)

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Rutschpartie ins Krankenhaus



Jedes Jahr im Winter gibt es schmerzhafte Stürze auf Schnee, Eis und Matsch. Besonders betroffen sind ältere Menschen: Fast jeder zweite Verletzte ist 60 Jahre und älter, obwohl der Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe nur bei ca. 21 Prozent liegt. Die gefährlichsten Orte sind Verkehrsflächen, dort passieren mehr als die Hälfte aller Ausrutscher. In der näheren Umgebung des Hauses, wie beispielsweise Garten oder Hof, kommt etwa ein Viertel der Verletzten zu Sturz. Fast die Hälfte der unfreiwilligen Eisläufer verletzt sich Füße und Beine und ein Drittel Hände und Arme.

Grundstücksbesitzer haften im Unglücksfall

"Haus- und Grundstückseigentümer sind bei Schnee für die ordentliche Säuberung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen entlang des Grundstücks verantwortlich. Sollte sich ein Passant auf einem ungeräumten Gehsteig verletzen, haftet der Liegenschaftseigentümer dafür", erinnert Elisabeth Bruckmüller, Leiterin der KfV-Landesstelle Salzburg, die Hauseigentümer an ihre Pflicht.

Stöckelschuh ade!

Bei Eis und Schnee sind Schuhe mit hohen Absätzen in die Kategorie Knöchelbrecher einzuordnen. Ratsam ist, bei Temperaturen unter dem

Gefrierpunkt feste Schuhe mit Profilsohle zu verwenden. Einfache und effektive Vorkehrung für den Fall eines Falles ist, die Hände nicht in die Jackentaschen zu stecken - auch wenn das wärmer sein mag. Mit freien Armen hat man bessere Chancen die Balance wieder zu finden, sollte ein Gleichgewichtsverlust auf rutschigem Untergrund drohen.

Schuhspikes und kleine Schritte

"Älteren Menschen ist zu raten, bei tiefwinterlichen Rutschtemperaturen am besten immer in Begleitung oder wenn möglich gar nicht aus dem Haus zu gehen bzw. ein Taxi zu rufen", meint Elisabeth Bruckmüller. Vor allem am Land sind Schuhspikes eine gute Möglichkeit, auch bei unwirtlichen Wetterverhältnissen sicher ans Ziel zu gelangen. Sie sind jedoch nur auf eisig glattem Boden zu verwenden. Leicht nach vorn gebeugt, mit kleinen Schritten in langsamem Tempo kann man der Situation auf Eis am besten Herr werden.

Rückfragehinweis:

Mag. Ursula Hemetsberger,
Kuratorium für Verkehrssicherheit,
Tel.: 05 77 0 77 - 2513,
E-Mail: ursula.hemetsberger@kfV.at

Veranstaltungen 2008

Seminare:

"Novellierungen relevanter E-Government Gesetze"

Termin: 17. - 18. April 2008

Dauer: 2 Tage

Veranstaltungsort:

Donau-Universität Krems

Preis: € 70,-

WEB 2.0 -Zukunft für E-Government?

Termin: Oktober 2008

Dauer: 2 Tage

Veranstaltungsort: DUK

Preis: € 225,-

Public E-Procurement

Termin: Sommer 2008

Dauer: 2 Tage

Veranstaltungsort: DUK

Preis: € 225,-

Certified E-Government Experrt

Termin: September 2008

Dauer: 9 Tage

Veranstaltungsort: DUK

Preis: € 2990,-

für Bedienstete der

öffentlichen Verwaltung -30%

Universitätslehrgang Professional Master of Science in E-GOVERNMENT

Termin: Herbst 2008

Dauer: 4 Semester

Veranstaltungsort: DUK

Preis: € 14.900,-,-

für Bedienstete der

öffentlichen Verwaltung -30%

Konferenz EDem 2008

Termin: 29. - 30. September 2008

Dauer: 2 Tage

Veranstaltungsort: DUK

Preis: € 95,-

Landesverband Tirol

Fachverband unter neuer Leitung - Homepage für Gemeinden

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (FLGT) hat am 11. Oktober 2007 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt. Als neuer Obmann wurde einstimmig Mag. Bernhard Scharmer, seit 3 Jahren Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs, bestellt. Der bisherige Obmann Mag. Christian Wieser hat das Amt aus persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt, arbeitet aber im neuen Ausschuss weiterhin mit.

Es ist uns gelungen, den neuen Vorstand mit engagierten GemeindeamtsleiterInnen aus Tirol zu besetzen.

Team FLGT "neu"

Landes-Obmann:	Mag. Bernhard Scharmer (Marktgemeinde Telfs)
Obmann-Stv.:	Mag. Christian Wieser (Marktgemeinde Reutte)
Schriftführerin:	Mag. Elisabeth Reich (Stadtgemeinde Landeck)
Schriftführer-Stv.:	Mag. Peter Draxl (Gemeinde Inzing)
Kassier:	Dr. Klaus Kandler (Marktgemeinde Rum)
Kassier-Stv.:	Dr. Ernst Hofer (Marktgemeinde St. Johann in Tirol)

Unser neues Team ist für die Bewältigung der uns gestellten Aufgaben sehr motiviert. Insbesondere arbeiten wir derzeit:

- an der Bildung von Bezirksgruppen,
- am Aufbau einer eigenen Homepage (www.flgt.at ab 02/2008) als Plattform für die Tiroler Amtsleiter, mit der Errichtung einer Verordnungs-, Bescheid- und Vertrags-Sammlung und

- an der Fortführung der bisherigen Fortbildungsinitiative gemeinsam mit dem Tiroler Bildungsforum, dem Land Tirol und dem Tiroler Gemeindeverband. Diesbezüglich wird in den nächsten Ausgaben "Kommunales Management" berichtet.

Die Bundesfachtagung zum Thema "public governance" im heurigen Jahr in Salzburg hat uns neuerlich gezeigt, wie wichtig die Abstimmung der Verwaltungen untereinander und die gute Kommunikation und Zusammenarbeit auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ist.

Ziel des FLGT ist es, vorhandenen Synergien zu nutzen und damit die

Gemeindamtsleiter und somit auch mittelbar die Bürgermeister bei der Verwirklichung der sehr vielfältigen Gemeinde-Aufgaben verwaltungstechnisch zu unterstützen; somit Zeit zu sparen, und in Folge die Gemeinde-Verwaltungen noch effektiver für unsere Bürger führen zu können.

Der Besuch unseres Bundesobmann Herbert Maislinger bei der Mitgliederversammlung 2007 bot die Möglichkeit, das Fachliche (interessanter Vortrag zum Thema "public governance") gut mit dem Ge-



sellschaftlichen zu verbinden. Wir wollen Versammlungen, Fachtagungen und Seminare jeweils in ein Gesamtprogramm einbetten, bei dem auch das Gespräch, die Geselligkeit und das Kulinarische nicht zu kurz kommen.

Unsere Erkenntnis ist klar auf den Punkt zu bringen: "Die Aufgaben der Kommunen sind extrem vielfältig. Wir wollen dabei helfen, dass nicht jeder Gemeindeamtsleiter oder jeder Bürgermeister das Rad neu erfinden muss. Unser Netzwerk macht das möglich." Das kommt mittelbar auch der Bevölkerung zu Gute, weil auf diese Weise Ressourcen und Kosten gespart werden können.



*Ihr Landes-Obmann
Mag. Bernhard Scharmer
gemeindeamtsleiter@telfs.gv.at*

PS: Wenn wir tun, was wir immer schon getan haben, werden wir bekommen, was wir schon immer bekommen haben. Wenn wir das, was wir möchten, nicht bekommen, müssen wir was anderes tun.....

Richard Bandler

Pistenregeln und **Sicherheitshinweise** für Skifahrer und Snowboarder (FIS):

Quelle:
www.hauser-kaibling.at/.../Pistenregeln.htm

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder



Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise



Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen, sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur



Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholen



Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren, Anfahren und hang aufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hang aufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten



Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen

einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen



Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Wir wünschen allen Skifahrern und Snowboardern eine schöne aber vor allem unfallfreie Zeit!



*Ihr
Mag. Erwin Fuchsberger*